



Landesgruppe Bayern Landesvorsitzender

Reservistenverband e.V. LG Bayern | Dachauer Str. 128 Geb. 5 | 80637 München

An

- RK-Vorstände
- Kreisvorstände
- Bezirksvorstände
- Landesvorstand
- Geschäftsstellen z.K. in der Landesgruppe Bayern
- Landeskommmando Bayern
- Bundesgeschäftsstelle

Dr. Klemens M. Brosig, Oberst d.R. Landesgeschäftsstelle Bayern

Dachauer Str. 128, Geb. 5

80637 München

Telefon: 089 / 14 34 169-0

Fax: 089 / 14 34 169-29

E-mail: bayern@reservistenverband.de

Homepage: www.reservistenverband.de

Privat:

Hans-Böckler-Straße 7a

91257 Pegnitz

Telefon: 09241 / 91386

E-mail: bayern.lvors@reservistenverband.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Datum

25.07.2020

Betreff: Regelung zum Tragen der Uniform (UTE) bei Veranstaltungen des Reservistenverbandes der Landesgruppe Bayern

Bezug: Uniformverordnung (UnifV) vom 25.04.2008 unter Berücksichtigung Art. 9 des BwEinsatzBerStG vom 04.08.2020

Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz-ResG) vom 21.7.2012 geändert am 19.06.2020

Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 – „Die Reserve“

Zentralvorschrift A1-2630/0-9804- „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“

Weisung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses im VdRBw vom 16.12.2008

Beschluss des erweiterten Landesvorstandes Bayern vom 19.12.2008

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

grundsätzlich erteilt die allgemeine UTE auf Antrag das LKdo Bayern.

Gemäß den obigen Bezügen ist das **Tragen der Uniform** jedoch **bei einer offiziellen Veranstaltung des Reservistenverbandes möglich**, wenn die Durchführung der Veranstaltung in Uniform **verbandsintern genehmigt** wurde.

Die Landesvorstände sind gemäß obiger Weisung des VdRBw-Präsidiums vom 16.12.2008 für die Genehmigung der Durchführung einer Verbandsveranstaltung für alle Gliederungen in der Landesgruppe verantwortlich.

Zur Ausführung dieser Genehmigung hat der Landesvorstand Bayern für die Gliederungen in der Landesgruppe Bayern folgende **ergänzende Regelungen** festgelegt:

1. Die Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung einer Untergliederung in Uniform kann dann beantragt werden, wenn es sich um eine **offizielle Veranstaltung einer Gliederung im VdRBw** handelt und der Auftragserfüllung dient.
Eine offizielle Veranstaltung liegt dann vor, wenn die Veranstaltung im - vom Vorstand der jeweiligen Gliederung - verabschiedeten Jahres- oder Halbjahresprogramm enthalten und die Veranstaltung in der Veranstaltungsdatenbank des Reservistenverbandes aufgenommen worden ist.
Sollen Veranstaltungen nachträglich aufgenommen werden, ist hierzu ein Beschluss des jeweiligen Vorstandes notwendig.
2. Eine Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung ist nur möglich, wenn kein Ausschlussgrund nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften berührt wird. Aus diesem Grund muss der **wesentliche Inhalt der Veranstaltung** (wenn möglich Programm der Veranstaltung) **vor Antrag auf Genehmigung bekannt** sein. Ohne das Thema der Veranstaltung und die wesentlichen Inhalte ist eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich, ob die Veranstaltung in Uniform durchgeführt werden darf.
3. Für die Veranstaltung muss **ein Leitender namentlich benannt** sein. Dieser **Leitende** ist für die Einhaltung der Uniformbestimmungen **verantwortlich**. Der Leitende, der selbst im Besitz einer gültigen Uniformtrageerlaubnis sein muss, überprüft bei den Teilnehmern den Besitz der AllgUTE. Die Reservisten mit UTE sind nach den Bestimmungen verpflichtet, diese Unterlagen mitzuführen, um sie gegebenenfalls auch Polizei und Feldjägern vorzuzeigen.
Bei **Verstößen** gegen die Uniformbestimmungen und gegen die Zentralvorschrift A1-2630/0-9804 ist der Leitende verpflichtet, dies dem zuständigen Kommandeur des Landeskommandos zu melden. Verstöße können ggf. beim einzelnen Reservisten zum Widerruf der UTE durch den zuständigen Kommandeur Landeskommando und für die Gliederung die Aussetzung der Genehmigung, Verbandsveranstaltungen mit UTE durchzuführen, zur Folge haben.
Das unberechtigte Tragen der Uniform, insbesondere auch das Anlegen unzutreffender Dienstgradabzeichen, kann gemäß § 132a Strafgesetzbuch geahndet werden.
4. Der **Antrag auf Genehmigung der Durchführung einer Veranstaltung in Uniform** muss rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Anträge in Form eines Sammelantrages durch einen Jahres- oder Halbjahresplan sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach der Weisung und den obigen Ziffern vorliegen.
5. Der Antrag muss die **Art der Uniform** eindeutig und verbindlich vorschreiben (Dienstanzug, Kampfanzug **nach der Zentralvorschrift A1-2630/0-9804**).
6. **Die Genehmigung** zum Tragen der Uniform bei Veranstaltungen innerhalb der Landesgruppe Bayern für offizielle Veranstaltungen **erteilt**:
 - für eine RK der Kreisvorstand
 - für eine Kreisgruppe der Bezirksvorstand
 - für eine Bezirksgruppe der Bezirksvorstand
 - für die Landesgruppe der Landesvorstand

7. Die Erteilung / Versagung einer Genehmigung ist **schriftlich zu dokumentieren**.
8. Der die Genehmigung erteilende Vorstand ist immer für die **Dienstaufsicht** verantwortlich.
9. Die Teilnahme an einer Veranstaltung in Uniform ist namentlich festzuhalten (**Teilnehmerliste**).
Die Teilnehmerliste ist nach Durchführung an die zuständige Geschäftsstelle einzureichen, die eine Kopie an den FwRes zum Eintrag in EVARes (Nachweis zum Erhalt der Uniform) weiterleitet.
10. Bei Verstößen im verbandsinternen Ablauf ist stets der Landesvorstand zu benachrichtigen. Ihm obliegt die Prüfung des Sachverhalts.

Ansbach, 25.07.2020



Dr. Klemens M. Brosig
Oberst d.R.
Landesvorsitzender